

Vorlage SWA

Geschäftsführung

Vorl.Nr.: VSWA/2015/02452/1

Datum: 08.04.2015

Gremium	Sitzung am		
Stadtwerkeausschuss	22.04.2015	öffentlich	Vorberatung
Rat	20.05.2015	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2013 sowie Entlastung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss mit Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH in Köln vom 10. April 2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 8. April 2015 für das Geschäftsjahr 2013 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim werden in der vorliegenden Form anerkannt.
2. Der Jahresüberschuss wird dem Vorschlag der Betriebsleitung entsprechend in Höhe von 101.982,16 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsausschuss spricht der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung aus.
4. Dem Rat der Stadt Meckenheim wird empfohlen, für das Wirtschaftsjahr 2013 dem Betriebsausschuss Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung hat die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes für jedes Jahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und über den

Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet den Abschluss nach der Beratung dem Rat der Stadt zur Feststellung zu.

Weiterhin ist der Abschluss nach § 106 der Gemeindeordnung von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu prüfen. Die Gemeindeprüfungsanstalt bedient sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers

Der Jahresabschluss 2013 wurde von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Aachener Straße 1053-1055, 50858 Köln, Wirtschaftsprüfer Herrn Busch, geprüft.

Für die Betriebszweige Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung erhalten die Stadtwerke Kostenerstattung durch die Stadt Meckenheim. Beide Bereiche schließen folglich in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Das nachstehende Abschlussergebnis bezieht sich daher ausschließlich auf den Bereich der Wasserversorgung. Hier schließt das Geschäftsjahr 2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 101.982,16 Euro ab (Vorjahresüberschuss 63.377,29 Euro). Die Betriebsleitung schlägt dem Rat der Stadt Meckenheim vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 102 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss können dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der im Ratsinformationssystem eingestellt wurde, entnommen werden. Der Bericht schließt mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir

sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss übermittelt.

Der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht wird in der Sitzung des Stadtwerkeausschusses durch den Wirtschaftsprüfer erläutert.

Seitens der Betriebsleitung wird dem Betriebsausschuss vorgeschlagen, dem von der AKKURATA Treuhand GmbH mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2013 sowie dem Lagebericht zuzustimmen und den Jahresabschluss nebst Lagebericht in der vorgelegten Form dem Rat der Stadt Meckenheim zur Feststellung vorzuschlagen.

Die Empfehlung an den Betriebsausschuss, der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen und dem Rat wiederum zu empfehlen, den Betriebsausschuss zu entlasten, ergibt sich aus den §§ 4 und 5 der Eigenbetriebsverordnung.

Meckenheim, den 08.04.2015

Pia-Maria Gietz
weitere Betriebsleiterin

Heinz-Peter Witt
1. Betriebsleiter

Anlagen:

Der Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim wurde in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen